

b) In Ansehung der Zugangsfälle unter Nr. 2 bis 11 unterwirft er die Anzeigen des Gemeindevorstandes einer sorgfältigen Prüfung, namentlich mit Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht, sowie die Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens, erläßt nach Umständen an die Pflichtigen die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung (Artikel 51) und verfährt in Gemäßheit der Vorschriften Artikel 53 bis 56.

Soweit ihm hiernach nicht die Festsetzung des Steuerjahres zusteht (Artikel 56 I Abs. 2 und 3), trifft er die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Steuerjahrs und über den Zeitpunkt der Zugangstellung; diese erfolgt in den Fällen Artikel 76 I

zu Nr. 2a von dem Beginne des Steuerjahres ab,

zu Nr. 2b von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten war,

zu Nr. 2c von dem ersten Tage desjenigen Vierteljahres ab, bis zu welchem die Nachsteuer festgestellt ist (vergl. Artikel 84 Nr. 8),

zu Nr. 3 bis 11 von dem ersten Tage des Monats ab, welcher auf das die Steuerpflicht oder die Erhöhung des Steuerjahres begründende Ereigniß folgt.

Im Falle der Festsetzung des Steuerjahres wird derselbe dem Pflichtigen gemäß Artikel 60 I bekannt gemacht. Die vorläufige Bestimmung theilt der Vorsitzende dem Pflichtigen unter der Eröffnung mit, daß die ordentliche Veranlagung durch die Veranlagungskommission bei deren nächstem Zusammentritt erfolgen werde, daß ihm demnächst gegen die ordentliche Veranlagung das Rechtsmittel der Berufung zustehe, bis dahin aber der vorläufig bestimmte Steuerjahrs vorbehaltlich der anderweitigen Feststellung durch die Veranlagungskommission und vorbehaltlich der späteren Erstattung des etwa zu viel Gezahlten zu entrichten sei.

c) Der Vorsitzende vermerkt seine Festsetzungen in den Kontrolauszügen und sendet die letzteren an den Gemeinde-(Guts-)vorstand zurück. Dieser stellt die Auszüge, nachdem er seine Kontrolle danach vervollständigt hat, der Hebestelle (Steuerkasse, Kreiskasse, Ortserheber) zu, welche das Erforderliche für die Steuererhebung vermerkt und wahrnimmt.

d) Soweit der Vorsitzende die Steuerjahrs in den Fällen zu b nur vorläufig bestimmt hat, wird behufs der ordentlichen, nach Maßgabe der Artikel 57, 58, 60 I stattfindenden Veranlagung die Veranlagungskommission spätestens im Anfange der Monate September und März zusammenberufen (vergl. auch Artikel 70 Nr. 1 Abs. 1).

Von den seitens der Kommission beschlossenen Abänderungen der vorläufig bestimmten Steuerjahrs giebt der Vorsitzende dem Gemeinde-(Guts-)vorstande Kenntniß, welcher seine Kontrolle berichtigt und die Hebestelle benachrichtigt.

e) In Ansehung der neu in die Steuerpflicht eintretenden Aktiengesellschaften 2c. (Artikel 76 I Nr. 13) kontrolirt der Vorsitzende den Eingang der Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse 2c. (vergl. Artikel 48 IV).

Nach Eingang des ersten Jahresabschlusses, aus welchem sich ergibt, daß gemäß Artikel 27 steuerpflichtige Ueberschüsse erzielt worden sind, bestimmt der Vorsitzende auf Grund der von ihm aufgestellten Berechnung, nöthigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung, vorläufig den zu entrichtenden Steuerjahrs sowie den Zeitpunkt der Zugangstellung (vergl. Artikel 27 Nr. 3).

Im Uebrigen wird nach den Vorschriften zu b bis d verfahren.

#### Artikel 78.

##### Abgangsfälle.

(§. 59 des Gesetzes.)

I. Im Allgemeinen steht die Steuer nach ordnungsmäßig erfolgter Veranlagung in dem Sinne fest, daß Beschwerden über unrichtige Veranlagung, mögen dieselben auf gänzliche Befreiung oder auf Ermäßigung der Steuer gerichtet sein, im Wege der Berufung geltend gemacht werden müssen, und außerhalb des Rechtsmittelweges eine Abgangstellung der veranlagten Steuer deshalb, weil dieselbe den gesetzlichen Vorschriften zuwider veranlagt ist, nicht stattfindet.

Dieser Grundsatz erleidet jedoch Ausnahmen:

1. bei mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen oder bei irriger Veranlagung